

Geschäftsordnung der Regionalen Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Geschäftsführung des Vereins Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V. (nachfolgend „RAG“ abgekürzt).
- (2) Außer in dieser Geschäftsordnung sind weitere Bestimmungen einer Geschäftsordnung bereits in der Satzung der RAG geregelt.

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführenden Vorstand und einem Gesamtvorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vereinsvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter ein. Die Einladung erfolgt schriftlich einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.

§ 3 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes die Geschäfte der RAG.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand legt die Sitzungstermine der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes fest. Er hat die in den Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten vorzubereiten und die Umsetzung der gefassten Beschlüsse sicherzustellen.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der RAG.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben einer Geschäftsstelle übernimmt bis dahin der Vereinsvorsitzende.
- (2) Die Anschrift der RAG lautet wie folgt:

Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.
c/o Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Büro Landrat
Im Schloß
07607 Eisenberg
Telefon: 036691/70122
E-Mail: wifoe@lrashk.thuringen.de

§ 5 Transparenz der Projektauswahl

Der Vorstand hat unter dem Gesichtspunkt der Transparenz seiner Entscheidungen dafür Sorge zu tragen, dass:

- die Projektauswahlkriterien der RAG veröffentlicht werden
- die Termine für die Projektauswahlberatungen bekanntgegeben werden
- die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Projektauswahl informiert wird
- Projektantragsteller schriftlich über die Ergebnisse der Projektauswahl informiert werden

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der RAG sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Durch Beschluss können Personen, die nicht Mitglied der RAG oder des Beirates sind, zu den Sitzungen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind als Ergebnis-Protokolle im Internet zu veröffentlichen.

§ 7 Umgang mit Interessenskonflikten

Mitglieder des Vorstandes, die persönlich an zur Entscheidung stehenden Projekten beteiligt sind, werden von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, den Interessenkonflikt gegenüber dem Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen. Über die Befangenheit eines Vorstandsmitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Dokumentation zu Projektentscheidungen

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Weiterhin sind je Projekt nachstehende Angaben zu dokumentieren:

- Einhaltung des Mindestquorums der Wirtschafts- und Sozialpartner
- Ausschluss an der Beratung und Abstimmung von Mitgliedern des Beirates auf Grund eines vorliegenden Interessenkonfliktes
- Darstellung der Auswahlwürdigkeit auf Grundlage der Bewertungskriterien zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen. Dieses wird ebenso wie die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit und die Anwesenheitsliste mit Kennzeichnung der Sektorenzugehörigkeit Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertretungsregelung

- (1) Für Abstimmungen ist eine mindestens 50%ige Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) zu gewährleisten.
Um das 50%-Quorum sicherzustellen, werden folgende (Vertretungs-)Regelungen getroffen:

- (1.1) Fristgerechte Einladung der Gremien, d.h. Terminbekanntgabe mindestens 14 Tage sowie ordentliche Einladung mindestens 7 Tage vor Sitzung.
- (1.2) (Nicht-)Teilnahme ist durch jedes Vorstandsmitglied vorab der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (1.3) Bei Verhinderung ist der Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (1.4) Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, ist eine Vertretung nur durch ein anderes RAG-Vorstandsmitglied der WiSo-Partner möglich. Dazu bedarf es der Übertragung des Stimmrechtes per Vollmacht, die nur der Stellvertreter ausstellen darf. Die allgemeine Beschlussfähigkeit muss dennoch durch die Anwesenden gegeben sein.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung über Anträge und Beschlüsse erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (2) Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Teilnehmer an den Sitzungen sind verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 12 Finanzplanung und Kassenführung

- (1) Die Finanzplanung der RAG obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Einnahmen und Ausgaben werden bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle durch den Vereinsvorsitzenden bewirtschaftet.
- (2) Die Buchführung erfolgt nach den kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Saale-Holzland-Kreises.

§ 10 Unterschriftsbefugnis

Die Unterschriftsbefugnis in allen Angelegenheiten der RAG obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Eisenberg, den 28.05.2015